

**Satzung**  
**zur**  
**7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**des Marktes Roßtal (BGS-EWS)**  
**Vom 17.12.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal vom 31.10.2006 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 20/2006 vom 11.11.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2019 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 3/2019 vom 06.03.2019) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Wasser für Zwecke der Gartenbewässerung bleibt bei der Gebührenberechnung bis zum Ablauf der Eichfrist der zweiten Wasseruhr unberücksichtigt, wenn

- es nicht der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird,
- die zweite Wasseruhr vor dem 01.01.2021 eingebaut wurde und
- sie am 31.12.2020 den eichrechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Eichfrist, entsprochen hat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 15.12.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Roßtal, 17.12.2020

Markt Roßtal

Gegner

Erster Bürgermeister